

Gemeindebeiträge für zahnärztliche/kieferorthopädische Behandlungen

Gemeindebeiträge

Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist in der Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Jegenstorf vom 1. August 2024 geregelt.

Gemäss Artikel 4 der Verordnung leistet die Gemeinde auf Gesuch hin einen Beitrag an die Behandlungskosten für eine konservierende Zahnbehandlung (Karies) und/oder kieferorthopädische Massnahmen (nach Begutachtung und Empfehlung des Vertrauenskieferorthopäden) gemäss Beitragstabellen, Anhänge 1 und 2 der Verordnung. Dabei gilt:

- Anspruch haben ausschliesslich Eltern, die in der Gemeinde Jegenstorf wohnhaft sind und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.
- Das Gesuch muss vor Beginn und für jede Massnahme (Karies / Kieferorthopädie) einzeln eingereicht werden.
- Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen werden nur an Kieferanomalien mit Gesundheitsbeeinträchtigungen gemäss Schwerebewertungsliste Anhang 1 der Verordnung geleistet. Weitergehende Behandlungen, die aus medizinischer Sicht auch im Erwachsenenalter möglich sind oder die der Verbesserung der Ästhetik dienen, sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- Bei Bezug von Sozialleistungen ist der Sozialdienst für die Kostenübernahme zuständig.
- Ein Selbstbehalt von Fr. 100.-- pro Kind / Kalenderjahr und Behandlungsart (Karies / Kieferorthopädie).
- Ein Maximum beitragsberechtigter Kosten von Fr. 1'000.-- pro Kind/Kalenderjahr. Dies gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.
- Für die Berechnung ist die letzte definitive oder provisorische Veranlagung massgebend.
- Bei getrennter Steuerveranlagung und gemeinsamer Betreuung der Kinder (ohne Alimentenvereinbarung) berechnen sich die Anteile zu je 50% auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der getrenntlebenden Eltern oder Konkubinatspaare (seit 5 Jahren gemeinsamer Haushalt).
- Für die Berechnung zählen Kinder zur Familie, welche im Abrechnungsjahr nicht volljährig sind.

Gesuche für Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen - Vorgehen

Gesuche für Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen können gemäss Artikel 11 der Verordnung durch einen Vertrauenszahnarzt der Gemeinde Jegenstorf geprüft werden. Anhand der Schwerebewertungsliste, Anhang 1 der Verordnung, legt er fest, ob die Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege durchgeführt werden kann.

Vorgehen für die Gesuchseinreichung:

- > Das entsprechende Gesuchsformular wird vom Schulzahnärztlichen Dienst oder dem behandelnden Zahnarzt/der behandelnden Zahnärztin abgegeben.
- ➤ Die Eltern geben auf dem Formular ihre Personalien und die Angaben zu den Leistungen der Krankenkasse an und geben das Gesuch zur Weiterbearbeitung ihrem Zahnarzt/ihrer Zahnärztin ab.
- Der Zahnarzt/die Zahnärztin leitet das Formular und alle nötigen Unterlagen an den zuständigen Vertrauenszahnarzt weiter.
- Nach erfolgter Beurteilung durch den Vertrauenszahnarzt erfolgt die Verfügung des Schulzahnärztlichen Dienstes.

Gesuche für Beiträge an Kariesbehandlungen - Vorgehen

- > Das entsprechende Gesuchsformular wird vom Schulzahnärztlichen Dienst abgegeben.
- ➤ Die Eltern geben auf dem Formular ihre Personalien und die Angaben zu den Leistungen der Krankenkasse an und senden das Gesuch an den Schulzahnärztlichen Dienst zurück.
- Nach erfolgter Beurteilung der finanziellen Verhältnisse erfolgt die Verfügung des Schulzahnärztlichen Dienstes.
- Das Gesuch muss vor Beginn der Behandlung eingereicht werden.

Vorgehen bei Erhalt der Zahnarztrechnung

Sie schicken die Rechnung zuerst der privaten Versicherung Ihres Kindes und bezahlen den vollen Betrag. Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages durch die Finanzverwaltung erfolgt nach Vorlegung folgender Unterlagen:

- Zahnarztrechnung
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger (IV)
- Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Zahnarztrechnung
- Angabe der Kontoverbindung zur Überweisung des Gemeindebeitrags

Wichtig: Ohne Entscheid der Krankenkasse oder anderer Kostenträger (IV) können keine Beiträge ausgerichtet werden.

Ein Gemeindebeitrag wird nur bis zu einem allfälligen Wegzug aus der Gemeinde ausgerichtet. Die Zusicherung für einen Gemeindebeitrag verfällt nach drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Behandlung stattgefunden hat.

Bei Fragen steht Ihnen die Schuladministration gerne zur Verfügung. Schule Jegenstorf Diana Bassin Iffwilstrasse 10 3303 Jegenstorf Tel. 031 763 11 20 schulsekretariat@schule-jegenstorf.ch